



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **177. Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“**

#### **Englische Übersetzung: „German-language Literature“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutschsprachige Literatur“ an der Universität Wien ist es, Grundkenntnisse im Umgang mit deutschsprachiger Literatur zu vermitteln. Die Studierenden erwerben diese anhand von frei wählbaren Gegenstandsbereichen, Methoden und Praktiken der Älteren und/oder Neueren deutschen Literatur. Exemplarisch vermittelt werden Kompetenzen der Textanalyse und Textinterpretation vor dem Hintergrund verschiedenster literar- und medienhistorischer Zusammenhänge. Diese Kenntnisse eignen sich besonders als Ergänzung zu jedem sprach- oder kulturwissenschaftlichen Studium.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Deutschsprachige Literatur“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Deutschen Philologie“ oder das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ betreiben, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>Nummer/Code</b> <b>01</b>	<b>Deutschsprachige Literatur (Pflichtmodul)</b>	<b>16 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>		
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Grundkenntnisse in der germanistischen Literaturwissenschaft. Sie haben Kompetenzen in der Analyse und Interpretation deutschsprachiger Texte aus verschiedensten Epochen – die vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichen können – erworben.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen 4 VO zu je 4 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur. (Alternativ können jeweils statt einer VO auch 2 UV zu je 2 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur gewählt werden.)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (16 ECTS)	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

UV Überblicksvorlesung: Überblicksvorlesungen vermitteln Basis- und Aufbauwissen, die einen Überblick über wesentliche Inhalte und Methode des Fachs geben. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Für den Abschluss ist eine mündliche oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen abgehalten werden, um eine multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen zu ermöglichen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

## § 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a